

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/4/29 8Ob140/03a, 2Ob263/04x, 1Ob86/06p, 5Ob177/12h, 4Ob45/14t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.2004

Norm

Übk int Adoption Art4

Übk int Adoption Art5

Übk int Adoption Art14

Übk int Adoption Art15

Übk int Adoption Art16

Rechtssatz

Wurde das in den Art 14 ff zwingend vorgesehene Überprüfungsverfahren nicht durchgeführt, ist der Antrag auf Bewilligung der Adoption zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 140/03a

Entscheidungstext OGH 29.04.2004 8 Ob 140/03a

- 2 Ob 263/04x

Entscheidungstext OGH 25.11.2004 2 Ob 263/04x

Beisatz: Die behördlichen Erhebungen müssen vor Abschluss des Adoptionsverfahrens - nicht des Adoptionsvertrages - erfolgreich beendet sein. (T1)

- 1 Ob 86/06p

Entscheidungstext OGH 16.05.2006 1 Ob 86/06p

Auch; Beisatz: Unter dem Regime des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBIII1999/145) kommt die Bewilligung einer Adoption nach dessen Art4 litb) nur in Betracht, wenn die zuständigen Behörden des Heimatstaats des Kindes „entschieden haben, dass eine internationale Adoption dem Wohl des Kindes dient“. (T2); Beisatz: Hier: Frage nach der Notwendigkeit der Einleitung eines auf den Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen nach dem erörterten Haager Übereinkommen abzielenden Verbesserungsverfahrens gemäß §10 Abs4 AußStrG bleibt offen. (T3)

- 5 Ob 177/12h

Entscheidungstext OGH 02.10.2012 5 Ob 177/12h

Vgl; Auch Beis wie T2

- 4 Ob 45/14t

Entscheidungstext OGH 17.07.2014 4 Ob 45/14t

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118995

Im RIS seit

29.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>